

UNTERSUCHUNGEN ÜBER DAS
SPAR-, GIRO- UND KREDITWESEN

Herausgegeben von Fritz Voigt

Band 59

Akkreditiv und Grundverhältnis

Von

Dr. Siegfried Borggrefe



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

SIEGFRIED BORGGREFE

Akkreditiv und Grundverhältnis

Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen

**Schriften des Instituts für das Spar-, Giro- und Kreditwesen
an der Universität Bonn**

Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. Fritz Voigt

Band 59

Akkreditiv und Grundverhältnis

Von

Dr. Siegfried Borggrefe



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1971 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1971 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 02533 4

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Einleitung	11
A. Vorbemerkungen	11
B. Problemstellung	12
C. Gang der Darstellung	14

Zweiter Teil

Die rechtliche Konstruktion des unwiderruflichen Dokumentenakkreditivs	15
A. Die einzelnen Rechtsbeziehungen beim Akkreditivgeschäft	16
I. Käufer — Verkäufer (Grundverhältnis)	16
II. Käufer — Bank (Auftragsverhältnis)	17
III. Bank — Verkäufer	18
1. H. M.: Abstraktes Schuldversprechen S. 18 — 2. Kritik an der herrschenden Lehre S. 18 — 3.a) Meinung von Rückert S. 19; b) Meinung von Kübler S. 21; c) Eigene Überlegungen S. 21	
B. Das „Dreierverhältnis“ Akkreditiv	22
I. Frühere Auffassungen	22
II. Akkreditiv als Anweisung?	23
1. Parallelen zwischen Anweisung und Akkreditiv S. 23 — 2. Unterschiede S. 24; a) Ermächtigung — Auftrag S. 24; b) einseitige — vertragliche Verpflichtung S. 24; c) unterschiedlicher Umfang der Einwendungsmöglichkeiten S. 25	
III. Das Akkreditiv als Rechtsverhältnis eigener Art	26
C. Die Rechtsnatur der ER	27
I. Rechtsordnung sui generis mit normativem Charakter?	27
II. Gewohnheitsrecht?	28
III. Handelsbräuche oder Allgemeine Geschäftsbedingungen?	29
IV. Ergebnis	31
D. Zusammenfassung	31

Dritter Teil

Schwächen der Akkreditivverpflichtung	33
A. Bei Mängeln des Grundverhältnisses?	33
I. Unabhängigkeit der Akkreditivverpflichtung vom Grundverhältnis (Abstraktheitsgrundsatz)	33

II. Rechtliche Begründung des Abstraktheitsgrundsatzes	34
1. Entsprechend § 784 BGB? S. 34 — 2. Usance oder Handelsgewohnheitsrecht? S. 35 — 3. Handelsbrauch S. 35	
III. Ausnahmefälle bei klarem Rechtsmißbrauch	36
1. Akkreditivverpflichtung unwirksam	36
a) bei Verstoß gegen wichtige Interessen der Allgemeinheit S. 36 — b) bei Betrug S. 37 — c) bei bewußt treuwidriger Geltendmachung des Zahlungsanspruches S. 38 — d) bei Lieferung offensichtlich ungeeigeter Ware S. 38	
2. Einwand der Bank nur in zweifelsfrei, liquid beweisbaren Fällen (Erman)	40
3. Sichere Beweismittel müssen vorliegen	41
4. Zusammenfassung	42
B. Bei fehlerhaftem Auftragsverhältnis?	43
I. Akkreditivverpflichtung unbeeinflusst vom Akkreditivauftrag	43
1. Keine Einwendungen aus Auftragsverhältnis (Einzelfälle) S. 44 — 2. Abstraktheitsprinzip gilt kraft Handelsbrauch S. 45	
II. Ausnahmefälle?	45
C. Bei Mängeln von Grund- und Auftragsverhältnis?	46
I. Im Anweisungsrecht Kondiktion bei Doppelmangel S. 46 — II. Meinung von Ulmer S. 46 — III. Bei behauptetem Doppelmangel keine Einwendung der Bank S. 47	
D. Folgerungen für die Bank	48
I. Auszahlungsverweigerung bei Sicherheitsleistung des K?	49
1. Risiken für Bank S. 49; a) Keine EV des V gegen Bank S. 49; b) Verurteilung im Urkundenprozeß droht S. 49 — 2. Sicherheitsleistung entsprechend dem Risiko S. 51 — 3. Aber Schaden für Rechtsinstitut Akkreditiv und Ruf der Bank S. 51 — 4. Ergebnis S. 52	
II. Verpflichtung im Innenverhältnis zur Auszahlungsverweigerung bei Bestehen von Einwendungen gegenüber V?	52
1. Rechtsprechung läßt Frage offen S. 52 — 2. Verpflichtung der Bank besteht S. 52; a) ohne ausdrückliche Abrede und S. 52; b) ohne Sicherheitsleistung des K S. 53; c) Dabei treuhänderische Stellung der Bank S. 53	

Vierter Teil

Einwirkungsmöglichkeiten des K auf die an und für sich gültigen akkreditiv- rechtlichen Beziehungen zwischen Bank und V

A. Einwirkungsmöglichkeiten auf die Bank	55
I. Weisungen	55
1. vor Eröffnung des Akkreditivs S. 55 — 2. nach Eröffnung S. 56	
II. Abtretung des Verzichtsanspruches	57
1. Verzichtsansprüche des K	57
a) aus Wandlung oder Minderung S. 57 — b) aus ungerechtfertigter Bereicherung S. 57	

2. Verzichtserklärung des V	58
a) gegenüber der Bank S. 58 — b) bewirkt Erlöschen der Akkreditivverpflichtung S. 58 — c) Rechtskräftiges Urteil ersetzt Verzichtserklärung S. 59; aa) Bank muß Kenntnis vom Urteil haben S. 59; bb) Die Bank als Nebenintervenient im Prozeß des K gegen V S. 59	
3. Abtretung?	60
a) BGH: Mittlerposition der Bank verbietet Abtretungsweg S. 60; aa) Kritik von Angersbach S. 61; bb) Kritik von Erman S. 62; cc) Eigene Kritik am BGH-Urteil S. 62 — b) Kein Ab- tretungsverbot nach § 399 BGB S. 63 — c) Meinung von Erman S. 64 — d) Eigene Überlegungen S. 65	
III. Einstweilige Verfügung gegen die Bank	66
1. Wegen Verzichtsansprüche keine EV S. 66 — 2. Einstweilige Verfügung im Rahmen des Auftragsverhältnisses? S. 67; a) kein Auszahlungsverbot S. 67; b) Bedenken S. 68	
IV. Zusammenfassung	68
B. <i>Einwirkungsmöglichkeiten auf den Verkäufer</i>	69
I. Vorbemerkungen	69
II. Einstweilige Verfügung des K gegen V	70
1. Keine EV der Bank gegen den Begünstigten S. 70; a) Kein An- spruch der Bank S. 70; b) Bei eigener Einwendung keine Gefähr- dung S. 70 — 2. Wirkung der EV des K gegen V S. 71; a) Ein- ziehungsverbot gegen V S. 71; b) bei Zustellung an V und S. 71; c) Zustellung an Bank S. 71; aa) Auszahlungsverbot der Bank entspr. § 135 BGB S. 71; bb) Verpflichtung zur Auszahlungsver- weigerung vor Zustellung der EV? S. 73; cc) Verpflichtung bereits vor Erlaß der EV? S. 74 — 3. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe S. 75; a) des Käufers S. 75; aa) Berufung und Beschwerde S. 75; bb) Erneute EV? S. 75; b) des Verkäufers S. 76 aa) Berufung, Widerspruch, Antrag auf Aufhebung S. 76; bb) Keine EV des V gegen EV des K S. 76 — 4. EV und Hauptprozeß S. 76 — 5. Be- sonderheiten bei vereinbarter Schiedsgerichtsklausel S. 77 — 6. Be- denken gegen den Erlaß einer EV S. 78; a) wirtschaftliche Gesichts- punkte (starke Wirkung gegen V) S. 78; b) prozessuale Gesichts- punkte (leichte Erwirkung für K) S. 79; c) endgültige Regelung? S. 80; d) Abhilfe vom Prozessualen her? S. 81; aa) Sicherheits- leistung S. 81; bb) Anhörung des V S. 81; cc) besonderer Grad der Glaubhaftmachung S. 82; e) Abhilfe vom materiellen Recht her S. 83; f) Folgerungen S. 84 — 7. Ergebnis S. 86	
III. Dinglicher Arrest gegen V	86
1. Arrestanspruch	87
a) Schadensersatz gem. § 463 BGB S. 87; aa) Entstehen des Anspruches S. 87; bb) Umfang der Schadensersatzverpflichtung S. 88; b) Positive Vertragsverletzung S. 88; c) Culpa in contra- hendo S. 89; d) Unerlaubte Handlung S. 89	
2. Arrestgrund	89
3. Wirkung des Arrestes	90
4. Bedenken gegen die Anordnung eines Arrestes	91
5. Arrest wegen anderer Forderungen	92
IV. Zusammenfassung	93

Fünfter Teil

Besonderheiten bei einem gegen V eingeleiteten Strafverfahren	95
A. Vorbemerkungen	95
B. Schwächen der Akkreditivverpflichtung	95
I. Zahlungsverweigerung der Bank bei Verdacht einer strafbaren Handlung des V im Rahmen des Grundverhältnisses	96
1. Vorweg: Weigerung der Bank bei Vorliegen eines Strafurteils S. 96; a) rechtskräftiges Strafurteil S. 96; b) noch nicht rechtskräftiges Strafurteil S. 97 — 2. Weigerung der Bank bei Einleitung eines Strafverfahrens S. 97; a) Eröffnungsbeschuß des Strafgerichts S. 97; b) Einreichung einer Anklageschrift S. 98; c) Ermittlungen noch nicht abgeschlossen S. 98; d) Vorliegen einer Strafanzeige bei dringendem Tatverdacht S. 99 — 3. „Vorläufiges Weigerungsrecht“ der Bank S. 99	
II. Gefahren bei Zahlungsverweigerung der Bank	100
1. Kein Schaden für Rechtsinstitut Akkreditiv S. 100 — 2. Kein Schaden für Ruf der Bank S. 100 — 3. Risiken für Bank S. 100; a) Verurteilung zur Zahlung, wenn V rechtskräftig freigesprochen S. 101; b) Aber keine Schadensersatzverpflichtung aus Verzug S. 101; c) Verurteilung im Urkundenprozeß S. 102; d) Risikoverminderung durch Aussetzung des Verfahrens nach § 149 ZPO S. 104	
III. Zahlungsverweigerung zumutbar nur gegen Sicherheitsleistung des K	105
IV. Ergebnis	105
C. Einwirkungsmöglichkeiten des K auf die an und für sich gültigen akkreditivrechtlichen Beziehungen zwischen der Bank und V	106
I. Einwirkungsmöglichkeiten auf die Bank	106
1. Weisungen S. 106 — 2. Abtretung des Verzichtsanspruches an die Bank S. 107; a) Rechtsgrundlagen des Verzichtsanspruches S. 107; b) Abtretungsweg gangbar bei hinreichend bewiesenem Tatverdacht S. 107	
II. Einwirkungsmöglichkeiten auf V	108
1. EV des K gegen V S. 108; a) bei Vorliegen eines Strafurteils S. 108; b) bei Vorliegen eines Eröffnungsbeschlusses oder einer Anklageschrift S. 109; c) Keine EV, falls Ermittlungen noch nicht abgeschlossen S. 109; d) Erlaß einer EV regelmäßig nur gegen Sicherheitsleistung des K S. 110 — 2. Dinglicher Arrest gegen V S. 110	
III. Ergebnis	111

Sechster Teil

Zusammenfassung und Schlußbetrachtung	112
Summary	114
Résumé	116
Resumen	118
Literaturverzeichnis	120
Sachwortverzeichnis	124

Abkürzungsverzeichnis

AcP	= Archiv für die zivilistische Praxis
AGB	= Allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken
ARB	= Allgemeine Richtlinien und Begriffsbestimmungen (den ER vorangestellt)
AWD	= Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
BA	= Bankarchiv
BB	= Betriebsberater
DB	= Der Betrieb
ER	= Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive
EV	= Einstweilige Verfügung
GruchBeitr	= Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts
HansRZ	= Hanseatische Rechtszeitschrift
HRR	= Höchstrichterliche Rechtsprechung
IHK	= Internationale Handelskammer
J.C.P.	= Juris — Classeur — Périodique (Frankreich)
JherJahrb	= Jherings Jahrbücher der Dogmatik des Bürgerlichen Rechts
JuS	= Juristische Schulung
JW	= Juristische Wochenschrift
JZ	= Juristen-Zeitung
KG	= Kammergericht Berlin
LG	= Landgericht
LM	= Lindemaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes
LZ	= Leipziger Zeitschrift
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
OLG	= Oberlandesgericht
OLGE	= Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte
Recht	= Zeitschrift „Das Recht“
RGRK	= Kommentar der Reichsgerichtsräte zum HGB und BGB
SchwJZ	= Schweizerische Juristenzeitung
WG	= Wechselgesetz
WM	= Wertpapier-Mitteilungen
ZakDR	= Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZAIP	= Zeitschrift für ausländisches und inländisches Privatrecht
ZfRV	= Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZHR	= Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZZP	= Zeitschrift für Zivilprozeß

ERSTER TEIL

Einleitung

A. Vorbemerkungen

Der internationale Handel wirft für die beteiligten Wirtschaftskreise eine Vielzahl von Problemen auf. Von großer Bedeutung ist dabei die Frage der Zahlungsabwicklung internationaler (Kauf-)Geschäfte. Der Käufer möchte sichergehen, bei Zahlung des Kaufpreises die Ware tatsächlich und mangelfrei zu erhalten. Demgegenüber will der Verkäufer die Garantie haben, für die versandte Ware den vereinbarten Kaufpreis zu erhalten. Beide Partner suchen also wirtschaftliche Sicherheit; sie wünschen eine reibungslose und schnelle Abwicklung des Kaufvertrages.

Diesem Bedürfnis haben die im internationalen Geschäft tätigen Banken Rechnung getragen, indem sie „Dokumentenakkreditive“ zur Verfügung gestellt haben. Diese sollen sicherstellen, daß der Verkäufer (V) bei Versendung der Ware gegen Vorlage bestimmter Dokumente *sofort* den Kaufpreis empfangen kann und der Käufer (K) die Ware so, wie es den Vereinbarungen des Kaufvertrages entspricht, erhält.

Bei der Abwicklung von Akkreditivgeschäften entstehen in der Praxis nur *selten Schwierigkeiten*. Dies beruht darauf, daß sich die internationalen Geschäftspartner und Banken genau an die üblichen „Spielregeln“ halten, als die insbesondere die international vereinbarten „Einheitlichen Richtlinien“ (ER) anzusehen sind. Nicht zu vermeidende Streitpunkte werden meist „intern“ zwischen den Beteiligten des Akkreditivgeschäftes beigelegt, ohne daß die Parteien die Gerichte in Anspruch nehmen. Es kommt jedoch bisweilen vor, daß ein Gericht in einer Akkreditivstreitigkeit zu entscheiden hat. Dabei steht es häufig vor großen *rechtlichen Problemen*.

Der erfreulichen Klarheit in der wirtschaftlichen Praxis steht nämlich eine erhebliche Unklarheit bei der rechtlichen Erfassung und Einordnung der Vorgänge beim Akkreditivgeschäft gegenüber. Streitig ist schon die Rechtsnatur der ER, die schließlich den reibungslosen Ablauf der Akkreditivgeschäfte garantieren sollen. Schwierigkeiten bereitet auch die rechtliche Einordnung des Akkreditivs und der Akkreditivverpflichtung der Bank.

Gegenstand dieser Untersuchung ist das Verhältnis „Akkreditiv — Grundverhältnis“ oder „die Unabhängigkeit der Akkreditivverpflichtung vom Kaufvertragsverhältnis“.

B. Problemstellung

Zur Klarstellung der rechtlichen Problematik sei folgender — gegenüber der Praxis stark vereinfachter — Tatbestand vorangestellt:

Käufer (K) und Verkäufer (V) vereinbaren, daß K zum Zwecke der Zahlung des Kaufpreises ein Dokumentenakkreditiv stellen solle (Akkreditivklausel).

K. beauftragt eine Bank mit der Eröffnung eines unwiderruflichen Akkreditivs zugunsten des V. Die Bank nimmt den Auftrag an und sendet das Eröffnungsschreiben an V. V reicht fristgerecht ordnungsgemäße Dokumente bei der Bank ein und verlangt Zahlung des Akkreditivbetrages, obwohl ihm von dem dem Akkreditiv zugrunde liegenden Rechtsverhältnis her gesehen — Kaufvertrags- oder Grundverhältnis — der Betrag nicht zusteht. K versucht nunmehr, die Bank an der Auszahlung oder V an der Einziehung des Betrages zu hindern.

Ein solcher Fall führt in der Praxis höchst selten zu Schwierigkeiten, falls die eingereichten Dokumente den Bedingungen des Akkreditivs entsprechen. Die Bank, die in der Regel nur das Akkreditiv und nicht den Kaufvertrag kennt, prüft lediglich, ob die Dokumente ordnungsgemäß sind. Nach Aufnahme der Dokumente zahlt sie den Betrag ohne Berücksichtigung etwaiger Mängel des Kaufvertrages an den Begünstigten aus.

Diese klare und einfache Handlungsweise der Bank entspricht dem *wirtschaftlichen* Sinn des Akkreditivs, der verlorengeht, wenn die Akkreditivverpflichtung auf irgendeine Weise mit dem Kaufvertragsverhältnis verknüpft wird. Das Akkreditiv dient nicht nur der *Abwicklung* von Zahlungen im internationalen Handel, sondern auch der *Zahlungssicherung*. Die Verpflichtung der Bank ist dabei ein *stabilisierender* Faktor auf Grund des Ansehens der Bank im Vergleich zu dem des Käufers, der auf dem Markt vielleicht unbekannt ist. Die Unabhängigkeit der Bank bürgt für die Sicherheit ihres Versprechens.

Durch die Einschaltung der Dokumente wird K gegen das Risiko gesichert, trotz Zahlung keine Ware zu erhalten. Auch V hat die Garantie, bei Lieferung der Ware den Kaufpreis zu bekommen. Die Kreditwürdigkeit der Bank ist an die Stelle der des K getreten. Schon gegen Einreichung der Dokumente zahlt die Bank den Kaufpreis.

Zahn formuliert den wirtschaftlichen Sinn des Akkreditivs treffend wie folgt: „Das Akkreditiv macht den Verkäufer unabhängig von der Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Käufers. Der Verkäufer erhält für seine Kaufpreisforderung eine Sicherung, indem ihm eine Bank ein *nur* von der Dokumenteneinlieferung abhängiges Zahlungsverprechen gibt¹.“ Unabhängig von Streitigkeiten, die aus dem Kaufvertragsverhältnis herrühren, soll V für die gelieferte Ware Zahlung erhalten. „Nach der Struktur des Akkreditivs soll der Käufer Ansprüche aus dem Kaufvertrag erst dann gegen den Verkäufer geltend machen können, wenn dieser bereits gegen Einreichung der Dokumente Zahlung von der Bank erhalten hat².“

Schwierigkeiten können aber in der Praxis auftauchen, wenn eine Bank — was nur selten vorkommen wird, da die Banken hinsichtlich der Waren kein Auskunftsrecht haben — erfahren hat, daß die verschifftete Ware ganz und gar unzureichend ist. Kann oder muß die Bank unter Hinweis auf Mängel des Grundgeschäftes die Auszahlung an den Begünstigten verweigern?

Auch von K erwirkte gerichtliche Entscheidungen (Urteil, Arrest und Einstweilige Verfügung), die V die Benutzung des Akkreditivs oder der Bank die Auszahlung des Akkreditivbetrages untersagen, können für eine Bank Probleme aufwerfen. Zwar kann eine Gerichtsentscheidung zunächst eine klare Rechtslage schaffen. Für eine Bank, die den Betrag nicht auszahlen darf, kann aber auch eine gegen V gerichtete Entscheidung Unannehmlichkeiten bringen, insbesondere wenn sich später (in der Rechtsmittelinstanz oder bereits im Hauptprozeß) herausstellt, daß V der Betrag rechtens zustand. Die internationalen Handelspartner reagieren empfindlich auf jede Störung der Akkreditivgeschäfte. Der Verkäufer, der möglicherweise im Ausland domiziliert, wird es auch der Bank und nicht allein seinem Kaufvertragspartner anlasten, daß er trotz Einreichung akkreditivgerechter Dokumente keine Zahlung von der Bank erhalten hat.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte sprechen also dafür, daß sich das Kaufvertragsverhältnis auf keinem Wege — weder über eine Einwendung der Bank noch über eine gerichtliche Entscheidung gegen den Begünstigten oder die Bank — auf die akkreditivrechtliche Beziehung Bank — Begünstigter auswirken darf. Wie ist aber dieser wirtschaftliche Sinn des Akkreditivs rechtlich zu verwirklichen? Sind seiner Verwirklichung rechtlich Grenzen gesetzt? Mit anderen Worten: Wie ist die Unabhängigkeit der Akkreditivverpflichtung vom Grund-

¹ S. 20.

² S. 148.